

**Ahndung von Zuwiderhandlungen  
gegen die Niedersächsische Verordnung  
über die Beschränkung sozialer Kontakte  
zur Eindämmung der Corona-Pandemie**

Lfd. Nr.	Rechtsgrund- lage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
1	2	3	4	5
2	§ 1 Abs. 3	Betrieb der genannten Freizeit-, Vergnügungsstätten so- wie Verkaufsstellen	Betriebsinhaberin, Betriebsinha- ber, Geschäftsführung	3 000 bis 10 000
3	§ 1 Abs. 3	Besuch der genannten Freizeit-, Vergnügungsstätten so- wie Verkaufsstellen	jede beteiligte Person	150 bis 400
4	§ 1 Abs. 4	Betrieb der genannten Beherbergungsstätten zu touristi- schen Zwecken	Betriebsinhaberin, Betriebsinha- ber, Geschäftsführung	3 000 bis 10 000
5	§ 1 Abs. 5 Nrn. 1 und 3	Zusammenkünfte in den genannten Einrichtungen (Sport, Freizeit, Bildung, Glaube)	jede beteiligte Person	150 bis 400
6	§ 1 Abs. 5 Nr. 2	Kurzfristiger Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnung	jede beteiligte Person	150 bis 400
7	§ 1 Abs. 5 Nr. 4	Veranstalten öffentlicher Veranstaltungen	Veranlasserin, Veranstalter	1 000 bis 5 000
8	§ 1 Abs. 5 Nr. 4	Besuch öffentlicher Veranstaltungen	jede beteiligte Person	150 bis 400
9	§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in der Öffentlichkeit und sportliche Betätigung im Freien	jede beteiligte Person	150
10	§ 2 Abs. 3	Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als zwei Personen	jede beteiligte Person	200 bis 400
11	§ 5 Abs. 1	Betreten der genannten Einrichtungen durch aus dem Ausland Rückkehrende	rückgekehrte Person	500 bis 1 000

12	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Betreten der genannten Einrichtungen durch aus dem Ausland Rückkehrende	Personensorgeberechtigte Person der rückgekehrten Person	500 bis 1 000
13	§ 5 Abs. 3	Betreuung/Beschäftigung in Kenntnis der Auslandsrückkehr	Träger, Geschäftsführung	4 000 bis 8 000
14	§ 6 Abs. 1 Satz 1	Betrieb von Restaurationsbetrieben (außer Außer-Haus-Verkauf)	Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	4 000 bis 10 000
15	§ 6 Abs. 1 Satz 2	Besuch von Restaurationsbetrieben (außer Außer-Haus-Verkauf)	jede beteiligte Person	150
16	§ 6 Abs. 2	Bei Außer-Haus-Verkauf: Fehlende Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden	Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000
17	§ 6 Abs. 3	Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb eines Umkreises von 50 m	jede beteiligte Person	150
18	§ 6 Abs. 4	Bei gastronomischen Lieferdiensten: Fehlende Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m zu den Kundinnen und Kunden	Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000
19	§ 6 Abs. 5	Bei nicht öffentlichen Betriebskantinen: Fehlende Hygienevorkehrungen sowie Mindestabstand von 1,5 m	Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000
20	§ 7 Abs. 2	Erbringen von nicht dringend notwendigen Dienstleistungen (z. B. Kosmetik)	Betriebsinhabern, Betriebsinhaber, Geschäftsführung, Dienstleister/in	2 000 bis 5 000
21	§ 8	Fehlende Sicherstellung der Abstandsregelungen in Verkaufsstellen und Ladengeschäften nach § 3 Nr. 7	Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000
22	§ 9 Satz 1	Betrieb von Verkaufsständen auf Wochenmärkten, die keine Lebensmittel anbieten	Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000
23	§ 9 Satz 2	Fehlende Sicherstellung der Abstandsregelungen auf Wochenmärkten	Betriebsinhaber, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000